

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung
von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)
— Drucksachen 12/3944, 12/4047, 12/4208, 12/4317, 12/4340 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. An Artikel 5 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. In § 29 Abs. 1 wird die folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 6 des
Abfallgesetzes,““.

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 a wird folgende Nummer 1 b eingefügt:

„1 b. § 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„3. wenn bei Abfallentsorgungsanlagen Belange der
Abfallwirtschaftsplanung nach § 6 Abfallgesetz oder
Belange der entsorgungspflichtigen Körperschaften
nicht entgegenstehen.““

Bonn, den 10. Februar 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Durch den Wegfall der Planfeststellungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen (mit Ausnahme der Deponien) entfällt auch die Mitwirkung der Verbände, sowie die Überprüfung von alternativen Standorten und technologischen Alternativen. Die hier vorgeschlagene Änderung hat die Folge, daß die Verbändebeteiligung nach § 29 BNatSchG bei der Prüfung von Abfallwirtschaftskonzepten wieder ausdrücklich hergestellt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung im Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz reduziert im Abfall-

bereich die bisherigen Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten von Bürgern und Verbänden auf diejenigen Regelungen, die als bloße „Abwehrrechte“ konzipiert sind: Auf der einen Seite der nahezu abgeschlossene Vorschlag der Verwaltung – dort die Möglichkeit für die Bürger, mögliche Beeinträchtigungen abzuwenden. Das Element der planenden, gestalterischen Einbeziehung von Bürgern und Verbänden, wie es bisher in abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorgesehen ist, würde entfallen. Gerade im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung durch Verbesserung der Akzeptanz ist es wichtig, die Verbände in planerische Überlegungen der Abfallkonzeption einzubeziehen, um daraus resultierende Entscheidungen, auch Technologieentscheidungen, transparent und einsichtig zu machen.

Zu Nummer 2

Das AbfG stellt in § 3 i.V.m. § 6 eine deutliche Verantwortungshierarchie auf, die auch in der Anlagenplanung ihren Niederschlag findet. Da der Bau von Entsorgungsanlagen mit hohem Investitionsbedarf die Abschätzung der Laufzeit der Anlage in Abhängigkeit von der Menge des zu entsorgenden Abfalls voraussetzt, ist in Umsetzung des gesetzlichen Ziels der Abfallvermeidung der Anlagenbedarf zu einem wesentlichen Kriterium der Anlagenplanung geworden. Auch in Kenntnis des Umstandes, daß vorhandene Anlagen neue Abfallmengen erzeugen und deshalb kontraproduktiv zum Ziel Abfallvermeidung sind, hat der Abwägungsgesichtspunkt „Bedarf“ zunehmend an Gewicht im Rahmen der Abwägung bei abfallrechtlichen Planfeststellungen und -genehmigungen erlangt. Insbesondere für die entsorgungspflichtigen Körperschaften ist eine derartige Bedarfsplanung und -steuerung unerlässlich, um den hohen Investitionsbedarf im Rahmen der öffentlichen Finanz- und Haushaltsplanung berücksichtigen zu können.

Diesem Ansatz steht der Regelungsvorschlag, die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen weitgehend in das BImSchG zu verlagern, entgegen, da damit die planfeststellungsrechtliche Abwägung entfällt.

Statt dessen erhält der Antragsteller einen Genehmigungsanspruch gemäß § 6 BImSchG, da es sich bei der immissionschutzrechtlichen Genehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt. Dies führt dazu, daß private Dritte Entsorgungsanlagen errichten können, ohne daß geprüft werden kann, ob hierfür ein Bedarf besteht. Der private Anlageninhaber kann sodann mit der Anlage auf den „Markt“ gehen und die Entsorgungskapazität anbieten. Angesichts des bestehenden Entsorgungsnotstandes in einigen Bereichen würde dies zu kurzfristigen Überkapazitäten führen, die dann in der Folgezeit durch noch so gute Vermeidungsanstrengungen nicht abgebaut werden können, da angesichts vorhandener Entsorgungsmöglichkeit der Vermeidungsdruck entfällt.

Dies würde auch bedeuten, daß eine Festlegung des Einzugsbereichs einer Anlage, der derzeit in der Regel durch das Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaft begrenzt wird, entfällt,

da der private Unternehmer gebietsübergreifende Anlagen planen und errichten wird. Dies führt zudem zu der Problematik, daß die entsorgungspflichtige Körperschaft des Anlagenstandortes die dort anfallenden Abfälle entsorgen muß, ohne daß sie Einflußmöglichkeiten hätte.

Aus den vorstehenden Gründen ist es erforderlich, die gebundene Erlaubnis nach § 6 BImSchG für Abfallentsorgungsanlagen von Abwägungskriterien abhängig zu machen. Der Änderungsantrag entspricht den Vorschlägen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im KrwAbfG.

